

**Zeitschrift:** Heimatschutz = Patrimoine  
**Herausgeber:** Schweizer Heimatschutz  
**Band:** 69 (1974)  
**Heft:** 3-de  
  
**Artikel:** Heimatschutz und Gewässerschutz  
**Autor:** Guldener, H.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-174418>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Heimatschutz und Gewässerschutz

Es ist meine Aufgabe, zur Beziehung zwischen Heimatschutz und Gewässerschutz und vor allem zu Konfliktsituationen aus der Sicht des Gewässerschutzes Stellung zu nehmen. Gewässerschutz ist nach meiner Auffassung auch Heimatschutz, und zwar ein wesentlicher Teil von ihm, wenn man den Landschaftsschutz in den Heimatschutz integriert. Konfliktsituationen, soweit man von solchen sprechen kann, sind mit dem Inkrafttreten des neuen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Oktober 1971 entstanden, dessen Artikel 20 lautet:

«Baubewilligungen für Gebäude und Anlagen ausserhalb des im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes dürfen nur erteilt werden, sofern der Gesuchsteller ein sachlich begründetes Bedürfnis nachweist. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn die Ableitung und Reinigung oder eine andere zweckmässige Beseitigung der Abwässer festgelegt ist und die Zustimmung der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz vorliegt.»

Dieser Artikel 20 wird in der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung, in Artikel 27 näher erläutert und präzisiert:

Neu- und Umbauten ausserhalb des GKP.

«1 Das Bedürfnis für einen Neu- oder Umbau ausserhalb der Bauzonen bzw. des durch das GKP abgegrenzten Gebietes gilt als sachlich begründet, wenn der Gesuchsteller auf das geplante Gebäude oder eine Anlage dringend angewiesen ist und deren abgelegener Standort durch ihre Zweckbestimmung bedingt oder im öffentlichen Interesse erwünscht ist. Die Anschlussmöglichkeit an eine Kanalisation begründet in keinem Fall ein sachliches Bedürfnis.

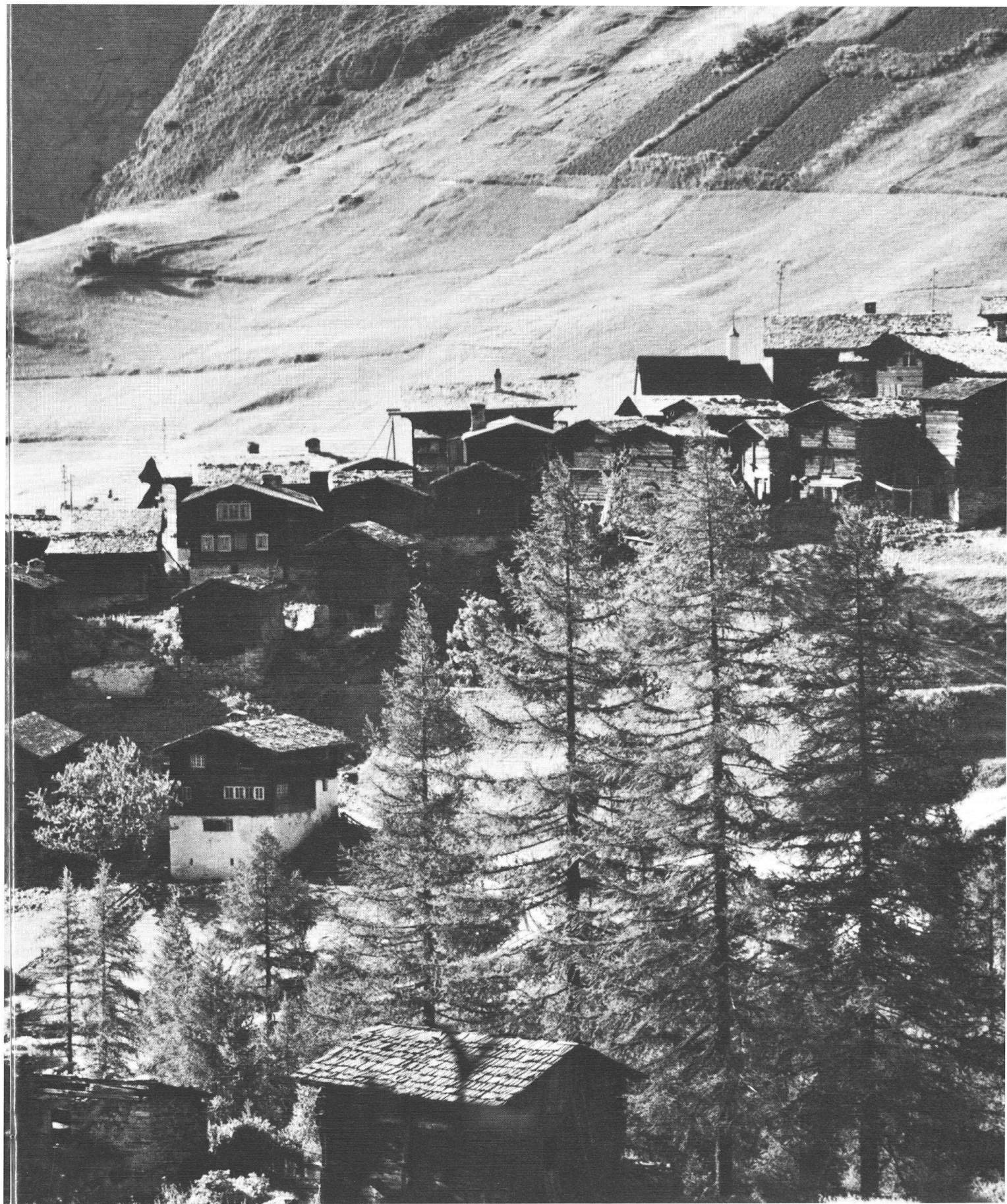
2 Als Bauten oder Anlagen, für die ein sachlich begründetes Bedürfnis im Sinne von Artikel 20 des Gesetzes bestehen kann, gelten insbesondere:

- Landwirtschaftsbetriebe, Freilandgärtnereien,
- Bergbahnstationen, Bergrestaurants, Hochgebirgsunterkünfte,
- Sanatorien,
- Militär-, Zivilschutz- und Zollanlagen,
- Anlagen zur Erschliessung von Rohstoffen,



- Anlagen zur Herstellung oder Lagerung gefährlicher Güter,
- Schiessanlagen.

3 Zur Behandlung des Abwassers ist eine geeignete Gruppen- oder Einzelreinigungsanlage zu erstellen, wenn der Anschluss an eine zentrale Reini-



*Praktisch alle abgelegenen Weiler in weiten Gebieten unseres Landes, selbst die schmucksten Maiensässe, die ausgewachsene Dörfchen sein können und als kompakte oder Streusiedlung charakteristische Kulturlandschaften prägen, können aufgrund der neuen Gewässerschutzbestimmungen nicht mehr durch Nutzungsänderungen erhalten werden. So willkommen der landesplanerisch ord-*

*nende Effekt der verschärften Vorschriften sein mag, so nachteilig ist seine Wirkung im Hinblick auf die kulturpolitisch wichtige Zielsetzung, gewisse Landschaftstypen integral zu erhalten. Eine vorsichtige Lockerung und gleichzeitig sehr differenzierte Anwendung des Gesetzes ist anzustreben.*

gungsanlage nicht zweckmässig oder zumutbar ist. Sofern der Abwasseranfall gering und kein geeigneter Vorfluter zur Aufnahme des gereinigten Abwassers vorhanden ist, können abflusslose Gruben erstellt werden.

4 Bei Landwirtschaftsbetrieben kann die Neuerrichtung von abflusslosen Gruben für häusliches Abwasser auch an Stelle von Gruppen- oder Einzelreinigungsanlagen gestattet werden.»

Der Begriff der Umbaute ist in Artikel 25 wie folgt definiert:

Umbauten

«Als Umbau im Sinne von Artikel 19 und 20 des Gesetzes gilt jede baupolizeilich wesentliche Veränderung an Bauten und Anlagen, die eine Vergrösserung des Nutzraumes, eine Erhöhung der Anzahl Wohnungen oder eine andere Art von Gebrauch oder Nutzung bezweckt.»

In der Praxis bzw. für den Vollzug dieser Gewässerschutzgesetzgebung heisst das, dass Umbauten und Neubauten ausserhalb des Baugebiets nicht mehr bewilligt werden dürfen, sofern sie nicht standortgebunden sind.

Von einer Konfliktsituation mit dem Heimatschutz wird dann gesprochen, wenn ein Gebäude ausserhalb des Baugebiets im Interesse des Heimat- oder Landschaftsschutzes durch Umstrukturierung oder durch eine andere Art von Gebrauch oder Nutzung, der Landschaft erhalten werden soll und dies aus Gründen des Gewässerschutzes nicht möglich ist.

Ein malerischer Stadel im Alpen- oder Voralpengebiet inmitten einer Alpweide ist unbestritten erhaltungswürdig. Und erst eine Alphütte, in der eine hübsche Sennerin oder ein währschafter Senn ein Glas kühlende Milch bereithält! Sind jedoch die Alpen und Maiensässe nicht mehr bestossen, die Wirtschaftsgebäude wie Ställe und Stadel nicht mehr in Gebrauch, so kann oder muss man sich fragen, was mit diesen Bauten geschehen soll. Sind sie dem Untergang geweiht, oder wozu können sie noch dienen? Unbestritten bleibt auch nach dem neuen Gewässerschutzgesetz, dass die Wohneinheiten der Alphütten und Maiensässe in dem Umfang weiter genutzt werden können, wie sie von altersher für Wohnzwecke genutzt wurden, auch wenn sie nicht mehr der Bewirtschaftung der Alp dienen. Die neue Gesetzgebung will damit ganz allgemein den bisherigen Besitzstand garantieren. Dies gilt auch für die Ställe und Stadel. Ein Umbau dieser Bauten in Wohnräume, Wochenend- und Ferienhäuser ist jedoch nicht gestattet. Man kann sich in guten Treuen fragen, ob dies falsch oder richtig ist. Es zeigt sich immer wieder, dass nach

einer Umstrukturierung von Ställen und Stadeln in Wohnbauten diese selbst und ihre nähere Umgebung der allgemeinen Zugänglichkeit entzogen werden, was durch Tafeln mit der Aufschrift «Privat» gekennzeichnet wird. Bauten und speziell ihre nähere Umgebung werden «kultiviert» und damit zu Fremdkörpern in der Landschaft. Es lässt sich nicht vermeiden, dass diesen Bauten, sobald ihnen die ursprüngliche Funktion entzogen wird, die Einheit mit der sie umgebenden Natur verlorengeht.

Abgesehen davon widerspricht eine Änderung von Gebrauch oder Nutzung ausserhalb des Kanalisationsgebietes den Grundsätzen des Gewässerschutzes. Ein Einbruch in die Forderung des Verbotes von Umbauten und Neubauten ausserhalb des Baugebiets kann auch nicht für Bauten in den vorerwähnten Verhältnissen, als extremste Situation, ohne Präjudiz für das Mittelland gestattet werden. Wenn die Möglichkeit einer dauernden, einwandfreien Abwasserbeseitigung für einzelne Bauten, speziell wenn sie nicht dauernd bewohnt sind, verneint werden muss, so gilt dies in allen Landesteilen. Wie übrigens auch die Vorschrift des schweizerischen Milchregulativs, wonach häusliches Abwasser nicht während der Vegetationsperiode auf Wiesland ausgebracht werden darf.

Persönlich begrüsse ich diese Gewässerschutzvorschriften, die eindeutige und klare Rechtsverhältnisse schaffen. Die Erhaltung schutzwürdiger Bauten, die für das Landschaftsbild unentbehrlich sind, sollte auf andere Weise als durch Umbau in Wochenend- und Ferienhäuser möglich sein.

Gespräche mit Kollegen aus der Planung, vom Landschaftsschutz, Heimatschutz und Gewässerschutz haben die Problematik einer vielfach gewünschten, flexiblen Praxis gezeigt. In Landwirtschafts- und vor allem in Landschaftsschutzgebieten haben Bauten eine standortgebundene Funktion zu erfüllen. Sie sind in Art. 27 der allgemeinen Gewässerschutzverordnung umschrieben und sind in allen Zonen, z. T. auch in den Schutzzonen, zulässig. Wenn nicht eine strenge Praxis das Bauen in geordnete Bahnen zwingt, wird ein Erfassen aller Abwasser unmöglich und damit ein wirksamer Gewässerschutz illusorisch.

Seit es Menschen gibt, wird die Natur durch sie verändert. Dies wird auch immer so bleiben. Wir haben jedoch dafür zu sorgen, dass die Natur nicht vergewaltigt wird, und zwar die Natur als Ganzes gesehen, worin das Wasser sowohl in seiner Menge wie in seiner Qualität eine entscheidende Rolle spielt.

*H. Guldener, Ing. SIA*